



Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV)

**Vortrag
der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)
zur Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den
Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV)**

1. Ausgangslage

1.1 Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation¹ ist am 1. Juli 2008 zusammen mit zehn Ausführungsverordnungen des Bundesrats in Kraft getreten. Die neue Bundesgesetzgebung macht eine umfassende Anpassung des kantonalen Rechts notwendig.

Die BVE hat die Arbeiten für ein kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) aufgenommen. Ende 2013 soll das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden. Das Inkrafttreten des neuen kantonalen Rechts ist für den 1. Januar 2016 geplant.

Eine grundlegende Neuerung des GeolG ist die Einführung eines gesamtschweizerischen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB²) nicht im Grundbuch angemerkt werden. Der Bundesrat legt fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind. Der Kataster wird in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität und Verfahren fest. Der Inhalt des Katasters gilt als bekannt. Für Schäden, die aufgrund eines fehlerhaften Katastereintrags entstehen, gilt die gleiche Haftung wie bei der Führung des Grundbuchs (Art. 16 bis 18 GeolG).

1.2 Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

Die ÖREBKV ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat den Kataster vorerst auf 17 Themen begrenzt (Art. 2 ÖREBKV). Für zehn Themen ist der Bund zuständig.³ Die Kantone sind für sieben Themen zuständig (Nutzungsplanung, Lärmempfindlichkeitsstufen in Nutzungszonen, Kataster der belasteten Standorte, Waldgrenzen in Bauzonen, Waldabstandslinien, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale).

Nach Art. 26 ÖREBKV wird der Kataster in zwei Etappen eingeführt:

1. Etappe: Einführung im Rahmen eines Pilotbetriebes in ausgewählten Kantonen mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2014 und Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres in der zweiten Hälfte des Jahres 2015.

Die zweite Etappe startet am 1. Januar 2016 und endet mit der definitiven Einführung des Katasters in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020.

Neben den Kantonen Thurgau, Obwalden, Nidwalden, Zürich, Jura, Neuenburg und Genf beteiligt sich auch der Kanton Bern mit ausgewählten Gemeinden an der ersten Etappe der Einführung des ÖREB-Katasters. Für die Betriebsaufnahme des ÖREB-Katasters am 1. Januar 2014 sind mit Verordnungsrecht Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese werden mit der Einführung des kantonalen Geoinformationsgesetzes durch neue Vorschriften abgelöst.

¹ Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 201).

³ Projektierungszonen und Baulinien für die Nationalstrassen, für die Eisenbahnanlagen und die Flughäfen, der Sicherheitszonenplan bei Flughäfen, Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs, der zivilen Flugplätze und des öffentlichen Verkehrs.

2. Grundzüge der Neuregelung

Der Bund schreibt den Kantonen vor, folgende Regelungen zu erlassen:

- Die Kantone regeln die Organisation des Katasters (Art. 17 Abs. 1 ÖREBKV).
- Sie bestimmen eine für den Kataster verantwortliche Stelle (ÖREB-Katasterstelle, Art. 17 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV).
- Sie regeln die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens (Art. 8 ÖREBKV).
- Sie bezeichnen die Stellen, die beglaubigte Auszüge erstellen und abgeben (Art. 14 Abs. 1 ÖREBKV), und regeln die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens (Art. 14 Abs. 4 ÖREBKV).
- Sie gewährleisten den zentralen Zugang zum Kataster (Art. 17 Abs. 3 ÖREBKV).

Der Bund räumt den Kantonen die Befugnis ein, folgende Vorschriften zu erlassen:

- Sie können zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten als Gegenstand des Katasters bezeichnen (vgl. Art. 3 ÖREBKV).
- Sie können vorsehen, dass für Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden (Art. 15 ÖREBKV).
- Sie können vorschreiben, dass dem Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt (Art. 16 ÖREBKV).

3. Erlassform

Das Recht zum Erlass von Vollzugsverordnungen ergibt sich direkt aus der Verfassung (Art. 90 Bst. d KV⁴). Zudem sorgt der Regierungsrat im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation (Art. 20 Abs. 4 OrG⁵). Er bestimmt durch Verordnung die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten (Art. 21 Abs. 1 OrG). Der Regierungsrat kann somit auf dem Verordnungsweg bestimmen, dass ein bestimmtes Amt oder eine ihm gleichgestellte Organisationseinheit die ÖREB-Katasterstelle führt sowie beglaubigte Katasterabzüge erstellt und abgibt. Der Regierungsrat darf zudem für den Vollzug der ÖREBKV Bestimmungen über die Organisation des Katasters und die Einzelheiten des Aufnahme- und Beglaubigungsverfahrens erlassen. Die Einführungsverordnung muss sich darauf beschränken, die vom Bund zwingend vorgeschriebenen Regelungen zu erlassen.

Erst im Rahmen der neuen kantonalen Geoinformationsgesetzgebung wird zu prüfen sein, von welchen fakultativen Regelungen der Kanton Gebrauch machen will.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Inhalt des Katasters

Das Bundesrecht legt den Inhalt des Katasters fest. Der Regierungsrat darf den Inhalt mittels Verordnungsrecht nicht erweitern. Im Rahmen der neuen kantonalen Geoinformationsgesetzgebung wird zu prüfen sein, ob der Kanton zusätzliche Geobasisdaten bezeichnet, die zum Bestand des Katasters gehören (Art. 16 Abs. 3 GeolG).

Nach den Begriffsbestimmungen des Bundesrechts sind Geobasisdaten «Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen» (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeolG).

⁴ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

⁵ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).

Artikel 2 Verantwortliche Stelle für den Kataster

Der Kanton bezeichnet eine für den Kataster verantwortliche Stelle (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV). Innerhalb der Kantonsverwaltung verfügt das Amt für Geoinformation (AGI) über eine langjährige Erfahrung im Umgang mit Geodaten. Es drängt sich deshalb auf, dieses Amt als verantwortliche Stelle für den Kataster zu bezeichnen.

Der Begriff «Darstellungsdienst» wird in Art. 2 Bst. i GeoIV⁶ wie folgt definiert: «*Darstellungsdienst*: Internetdienst, mit dem darstellbare Geodaten angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht».

Artikel 3 Beglaubigte Auszüge

Der Kanton bezeichnet die Stelle, die beglaubigte Auszüge aus dem Kataster erstellt (Art. 14 Abs. 1 ÖREBKV). Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt, dass die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen und dass die Informationsebene Liegenschaft der amtlichen Vermessung dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht (Art. 14 Abs. 3 ÖREBKV).

Die Beglaubigung von Auszügen ist eine hoheitliche Aufgabe, die mittels Verordnungsrecht weder an Private noch an die Gemeinden übertragen werden kann. Im Rahmen der neuen kantonalen Geoinformationsgesetzgebung wird zu prüfen sein, ob eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen ist, dass die Gemeinden oder Private mit diesen Aufgaben betraut werden können.

Die nachträgliche Beglaubigung ist nicht zwingend. Auf eine solche wird vorläufig verzichtet. Dies wird in Absatz 2 so festgehalten.

Artikel 4 Zuständige Stellen nach Art. 8 Abs.1 GeoIG

Die Gesetzgebung bezeichnet die zuständigen Stellen nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG. Sie sind für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Bundes oder des Kantons, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen. Bei diesen Stellen kann es sich um Behörden des Bundes, des Kantons, der Gemeinde oder weiterer Körperschaften, beispielsweise die Regionalkonferenzen oder die Wasserversorgungen, handeln. Der Bundesrat hat in Anhang 1 der GeoIV die Bundesämter bezeichnet für die Geobasisdatensätze, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Die Geobasisdatensätze, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, werden in diesem Anhang mit «Kantone» bezeichnet. Artikel 4 konkretisiert diese Zuständigkeiten. Dies ändert aber nichts daran, dass die Stelle, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten des jeweiligen Datensatzes zuständig ist, sich grundsätzlich aus der Gesetzgebung ergibt. Ihre Nennung hier dient lediglich der Klarheit. Die zuständige Stelle nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG ist die eigentliche «Datenherrin». Sie hat die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten und hat die Kosten für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zu tragen.

Gegenstand des Katasters ist neben andern Themen die «Nutzungsplanung» (Identifikator 73, Anhang 1 GeoIV). Nach Art. 14 RPG⁷ ordnen die Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens. Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen. Das bernische Baugesetz⁸ bezeichnet als Nutzungsplan die baurechtliche Grundordnung (Art. 69 – 87 BauG)

⁶ Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620).

⁷ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

⁸ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

und die Überbauungsordnungen (Art. 88 bis 96 BauG). Zum Gegenstand einer Überbauungsordnung gehören auch Baulinien (Art. 90 f. BauG), Uferschutzpläne (Art. 7 SFV⁹), kommunale Strassenpläne (Art. 43 SG¹⁰) sowie Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften und Detailerschliessungspläne des früheren Rechts, soweit sie nach Artikel 149 f. BauG in Kraft geblieben sind. Nicht zu den Überbauungsordnungen gehören die kommunalen Wasserbaupläne nach Art. 21 WBG¹¹: Für deren Erlass gilt das Verfahren nach Art. 23 ff. WBG. Genehmigungsbehörde ist im Unterschied zur Nutzungsplanung nicht die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchdirektion (Art. 61 BauG), sondern diejenige der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Art. 25 Abs. 4 WBG).

Zur regionalen Nutzungsplanung gehören die regionalen Überbauungsordnungen, welche von den Regionalkonferenzen nach Art. 97a BauG erlassen werden können (Art. 98b BauG).

Zur kantonalen Nutzungsplanung gehören die kantonalen Überbauungsordnungen nach Art. 102 BauG. Dazu gehören auch die Strassenpläne nach Art. 29 bis 37 SG, die im Verfahren der kantonalen Überbauungsordnung erlassen werden.

Artikel 5 Fachstellen des Kantons

Artikel 5 konkretisiert Anhang 1 zur GeoIV: Als «kantonale Fachstelle» wird bei Geobasisdaten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, die jeweils zuständige kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt (AGR, KAWA). Kantonale Fachstelle für die Geobasisdaten, die in die kantonale Zuständigkeit fallen, ist das jeweilige Fachamt. Für die Geobasisdatensätze der Wasserversorgungen ist das AWA als Aufsichtsbehörde zuständige kantonale Fachstelle.

Die zuständige Fachstelle des Kantons legt die anzuwendenden Geodatenmodelle fest. Eine Ausnahme gilt für die Zonenpläne. Das Baugesetz sieht in Artikel 61 Absatz 6 BauG vor, dass der Regierungsrat das anzuwendende Datenmodell festlegt. Ob diese Zuständigkeit noch stufengerecht ist, muss beim Erlass der neuen Geoinformationsgesetzgebung überprüft werden.

Der Begriff «Geodatenmodelle» wird in Art. 3 Abs. 1 Bst. h GeoIG wie folgt definiert: «*Geodatenmodelle*: Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen».

Allfällige Vorgaben zur Dokumentation der Geobasisdaten haben zum Zweck, diese bezüglich Inhalt, Detaillierungsgrad, Qualität und Nachführung einheitlich zu beschreiben sowie die Auffindbarkeit der Geobasisdaten zu verbessern. Es handelt sich dabei nicht um Rechtsvorschriften, mit denen Dritte verpflichtet werden, sondern um Dienstanweisungen.

Artikel 6 Nachführung des Katasters

Der Artikel 6 betrifft das Verfahren für die Aufnahme der Daten, welche die zuständige Stelle nach Artikel 4 nachführt. Die erstmalige Aufnahme der Daten ist in Artikel 8 (Einführung des Katasters) geregelt.

Die zuständige Stelle nach Artikel 4 muss dem AGI die nachgeführten Daten zeitgerecht liefern, damit die Aktualität des Katasters gewährleistet ist. Die Einführungsverordnung legt eine Frist von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft vor. Das AGI kann diese Frist angemessen verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen, beispielsweise wenn Nutzungspläne nach einem Beschwerdeverfahren geändert werden müssen.

⁹ See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111).

¹⁰ Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11).

¹¹ Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11).

Das AGI regelt das Meldewesen und veröffentlicht es im Internet. Es handelt sich dabei nicht um Rechtsvorschriften, mit denen Dritte verpflichtet werden, sondern um blosser Dienstanweisungen. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 5 ÖREBKV).

Artikel 7 Gebühren

Für die Nutzung des ÖREB-Katasters am Bildschirm und für den elektronischen Bezug von Auszügen (Herunterladen von PDF-Dokumenten aus dem Internet auf den eigenen Computer) werden keine Gebühren erhoben. Hingegen erhebt das AGI eine Gebühr für die Erstellung und Abgabe von beglaubigten und unbeglaubigten Auszügen. Die Gebühr richtet sich nach der Regeln in der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹². Die entsprechende Ergänzung der GebV ist mit Artikel 9 vorgesehen.

Vorbehalten bleiben zudem allfällige weitere Gebühren, wie das Erteilen von Auskünften oder das Ausdrucken eines unbeglaubigten Auszugs durch die Kantons- oder Gemeindeverwaltung), sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Artikel 8 Einführung des Katasters

Die Gemeinden müssen gemäss den Vorgaben des Bundes bis spätestens 31. Dezember 2019 den ÖREB-Kataster einführen. In einer ersten Etappe (2014/2015) führen ausgewählte Gemeinden den Kataster im Rahmen eines Pilotprojekts ein. Ab dem 1. Januar 2016 führen die übrigen Gemeinden den Kataster im ganzen Kanton flächendeckend ein.

Artikel 9 Änderung von Erlassen

Änderung von Art. 9 OrV BVE

Die neuen Aufgaben des AGI werden in die OrV BVE aufgenommen.

Änderung von Art. 122 BauV

Seit dem 1. September 2009 müssen die Gemeinden den Zonenplan bei einer Gesamtrevision ihrer baurechtlichen Grundordnung und bei Teilrevisionen, welche den Umfang des Baugebietes neu festlegen, auch in digitalisierter Form zur Genehmigung einreichen (Art. 120a BauV). Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Gemeinden bis zur flächendeckenden Einführung des ÖREB-Katasters eine Revision der baurechtlichen Grundordnung durchführen werden. Es braucht daher ein Verfahren, das auf angemessene Weise ermöglicht, ausserhalb einer Ortsplanungsrevision mehrere rechtskräftige Nutzungsplanungen und deren Änderungen in einen neuen Zonenplan genehmigen zu lassen. Dabei werden materiell keine oder nur sehr geringfügige Anpassungen vorgenommen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Betriebskosten für den Kataster werden schweizweit auf etwa 10 Millionen Franken geschätzt, für den Kanton Bern rund eine Million. Der Bund leistet daran Beiträge von rund 50 Prozent. Somit ergeben sich Aufwendungen für den Kanton Bern bei Vollbetrieb von Fr. 500'000.00.

¹² BSG 154.21.

Für die Nutzung des Darstellungsdienstes und für den elektronischen Bezug von Auszügen werden keine Gebühren erhoben. Es ist anzunehmen, dass die Gebühreneinnahmen des AGI für die Erstellung und Abgabe von Auszügen gering sein werden.

Am 21. September 2011 hat der Regierungsrat mit RRB 1616/2011 dem Verpflichtungskredit von Fr. 884'000.00 (Gesamtkosten von Fr. 980'000.00 abzüglich Projektierungskosten von Fr. 96'000.00) für den Aufbau und die Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton Bern zugestimmt. Der Verpflichtungskredit umfasst die Jahre 2011 bis 2015, einschliesslich der ersten beiden Betriebsjahre (2014 und 2015). Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 1'700'000.00, wovon Fr. 1'400'000.00 für die Realisierung des ÖREB-Katasters und Fr. 300'000.00 für die ersten beiden Betriebsjahre 2014 und 2015 vorgesehen sind.

Für die Realisierung des ÖREB-Katasters erhält der Kanton Bern vom Bund Fr. 507'000.00 und für die ersten beiden Betriebsjahre Fr. 210'000.00.¹³ Wie er sich in den Folgejahren entwickeln wird, hängt vom Vorgehen ab, wie der ÖREB-Kataster auf das gesamte Kantonsgebiet ausgeweitet werden soll.

Nicht eingerechnet ist der finanzielle Aufwand der Datenlieferanten.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Personalaufwand für die Katasterorganisation fällt bei folgenden Stellen an:

- Beim AGI für die Leitung des Katasters, die operative Führung des Katasters, die Katasterbewirtschaftung, den Betrieb der Infrastruktur (Rechenzentrum) und die Abgabe glaubwürdiger Auszüge.
- Bei den Datenlieferanten (AGR, TBA, AWA, KAWA, Gemeinden, Regionalkonferenzen, Wasserversorgungen) für die Bereitstellung der Daten (Meldewesen).
- Bei den kantonalen Fachstellen für die Festlegung der Datenmodelle, die Vorgaben für die Dokumentation und die Betreuung der Datenlieferanten.

Der geschätzte Personalaufwand des AGI für die Leitung des Katasters, für die operative Führung sowie für die Organisation der Infrastruktur sind konstant und unabhängig von der Anzahl Gemeinden, die im ÖREB-Kataster aufgeschaltet sind. Dieser wird ungefähr 1100 produktive Stunden pro Jahr betragen. Für die Katasterbewirtschaftung rechnet das AGI während der Pilotphase (2014 bis 2015) mit einem Aufwand von rund 530 produktiven Stunden pro Jahr. Dies entspricht ungefähr einem Fünftel des geschätzten Aufwands ab 2016. Der Personalaufwand des AGI kann ohne zusätzliches Personal geleistet werden, teils durch Umlagerung von Arbeiten, teils durch externe Unterstützung, die mit Bundesbeiträgen an den Betrieb des ÖREB-Katasters finanziert werden.

Nicht eingerechnet ist der Personalaufwand der Datenlieferanten und der kantonalen Fachstellen für die erstmalige Bereitstellung der Daten. Dieser ist aus heutiger Sicht jedoch schwer abzuschätzen.

Gering wird der Personalaufwand für die Nachführung der Daten sein. Dieser kann mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kataster betrifft die Gemeinden vor allem dadurch, dass die Nutzungsplanung zum obligatorischen Inhalt des Katasters gehört. Die Bereitstellung und die Anerkennung dieser Daten haben insbesondere für die Gemeinden, deren Pläne noch nicht in digitalisierter Form vorliegen,¹⁴ einen erheblichen Mehraufwand zur Folge. Die Gemeinden werden diesen Mehrauf-

¹³ RRB 0388 vom 14. März 2012.

¹⁴ Art. 120a Abs. 1 BauV.

wand tragen müssen. Mit der Ergänzung von Art. 122 BauV («Geringfügige Änderung von Nutzungsplänen») kann dieser Aufwand etwas verkleinert werden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Kataster führt zu direkten Kosteneinsparungen und erhöht die Markttransparenz. Zusammen mit den möglichen Dienstleistungen hat dies eine Verbesserung der wirtschaftlichen Wohlfahrt zur Folge. Die Monetarisierung des Nutzens des Katasters für den Hypothekarbereich, für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien, für die Immobilienbewerungsbranche sowie für die Geometerinnen und Geometer sind in einer wissenschaftlichen Studie bewertet worden. Für die ganze Schweiz konnten jährlich rund 100 Millionen Franken an positiven Effekten ermittelt werden.¹⁵

9. Ergebnis der Konsultation

Die BVE konsultierte die acht Pilotgemeinden, den Verband Bernischer Gemeinden, die Conférence des maires du Jura bernois et du district bilingue de Bienne (CMJB) und den Conseil du Jura bernois (CJB).

Die Stadt Bern unterstützt die Einführungsverordnung als Grundlage für die Arbeiten der ersten Etappe zur Einführung des ÖREB-Katasters. Sie macht darauf aufmerksam, dass nicht nur die Erfassung der Pläne, sondern auch die Erfassung von Rechtsvorschriften, die Überführung der Daten in ein neues Datenmodell und die kontrollierte Datenlieferung an die Katasterbewirtschaftungsstelle mit Mehraufwendungen verbunden ist.

Für die Stadt Thun ist die Einführungsverordnung grundsätzlich in Ordnung. Sie weist darauf hin, dass dem Thema in der künftigen kantonalen Geoinformationsgesetzgebung noch gründlicher Rechnung getragen werden müsse.

Die Gemeinde Bolligen nahm die Vorlage im positiven Sinn zur Kenntnis.

Keine Bemerkungen zur Vorlage haben die Gemeinden Brugg und Ittigen.

Die allgemeinen Vorbehalte der Gemeinde Krauchthal konnten bilateral bereinigt werden.

Der VBG, die Gemeinden Huttwil und Krauchthal verlangen, dass auch die Gemeinden beglaubigte Auszüge aus dem ÖREB-Kataster erstellen können. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Die Beglaubigung des Auszugs stellt eine hoheitliche Aufgabe dar, die nicht mittels Verordnung an die Gemeinde delegiert werden kann. Es wird zu prüfen sein, ob die gesetzliche Grundlage im Rahmen der künftigen kantonalen Geoinformationsgesetzgebung geschaffen werden soll.

Nur die Regionalkonferenz kann regionale Überbauungsordnungen erlassen (Art. 98b BauG). Regionalplanungsvereine sind deshalb keine Stellen nach Artikel 8 Absatz 1 GeolG. Dem Anliegen des VBG, der Gemeinden Huttwil und Krauchthal, die Regionalplanungsvereinen oder alternative Organisation in Art. 4 aufzuführen, wird deshalb nicht entsprochen.

Die Gemeinde kann die Funktion des Datentreuhänders einer regionalen GIS-Plattform übertragen. Eine Ergänzung der Verordnung ist dafür nicht nötig.

Der Verordnungsentwurf sah vor, dass Daten innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft an die Katasterbewirtschaftungsstelle geliefert werden müssen. Die Städte Thun und Bern erachteten diese Frist als kritisch. Die Frist wird deshalb auf 30 Tage erhöht.

¹⁵ Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2006 zum GeolG, BBl 2006 S. 7817, insbesondere Seite 7819.

Entsprechend dem Wunsch der Stadt Bern wird im Vortrag ausgeführt, was unter kommunaler Nutzungsplanung zu verstehen ist. Auf Anregung des Stadt Bern wird die indirekte Änderung von Art. 122 BauV zudem klarer gefasst.

Bern, 12. September 2013

Die Direktorin der Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektion:

B. Egger-Jenzer